

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabegesetzes u.a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabegesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabegesetzes u. a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren vom 30. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 27.05.2015, in der Sitzung am xx.xx.2015 (Beschluss-Nr.: xxxx/14) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

2. Der § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr beträgt

<i>a) für die Einleitung von Schmutzwasser</i>	<i>1,90 Euro/m³</i>
<i>b) für die Einleitung von Schmutzwasser (gemäß Abs. 4)</i>	<i>0,72 Euro/m³</i>

3. Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr *0,76 Euro/m²*

4. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

<i>a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube</i>	<i>27,14 Euro/m³</i>
<i>b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage</i>	<i>36,53 Euro/m³</i>

5. Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften

oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

- a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 124,00 Euro
- b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u.ä.
je angefangene halbe Stunde: 36,50 Euro
- c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen
je angefangene halbe Stunde: 32,00 Euro
- d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung
je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00 Euro
- e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen
je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00 Euro
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro
- f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 36,50 Euro
- g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen
je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00 Euro
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister